



SATZUNG

**Pfiffigunde e. V.
Beratung und Hilfe bei
sexuellem Missbrauch
Dammstraße 15
74076 Heilbronn
07131 / 16 61 78**

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Pfiffigunde e.V., Beratung und Hilfe bei sexuellem Missbrauch
2. Sein Sitz ist in Heilbronn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Beratung und Hilfe für Mädchen und Jungen, Frauen und Männern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die infolge sexuellen Missbrauchs in seelischer Notlage sind.
2. Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel, durch Medienarbeit, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit über Fragen und Probleme des sexuellen Missbrauchs Aufklärung zu leisten sowie Vernetzungsstrukturen aufzubauen und zu pflegen.
3. Der Verein erschließt und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten am Bedarf orientierte Beratungsangebote und weitere Hilfeleistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der bzw. des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von vier Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei nicht fristgemäßer Kündigung der Mitgliedschaft wird der Austritt erst mit Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.
4.
 - a) Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen bzw. die Satzung verstoßen hat oder wenn sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe vorliegen. Der Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der
 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 1.500,00 sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 5 Beisitzer/innen
4.
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
 - c) Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

7. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater/innen hinzuziehen.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
4. Der/die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.
5.
 - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Satzungsänderungen sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
 - c) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Beschlussfassung über die Anträge stimmberechtigter Mitglieder
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Vermögen

Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist anwesend.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Region Heilbronn, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen

gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stand 01.10.2010